

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Remlinger Heerse“  
in der Gemeinde Remlingen  
(Landkreis Wolfenbüttel - NSG BR - 155)**

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. S. 706) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S.114) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. Nr. L 158/113 vom 10.06.2013) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemarkung Remlingen werden zum Naturschutzgebiet (NSG) „Remlinger Heerse“ - NSG BR 155 - erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 12,5 ha.
- (3) Das NSG ist vollständig Teil des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301) und somit zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (4) Das NSG liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes im Süden des Höhenzuges Asse. Geologisch stellt die Asse einen steil aufgefalteten Schmalsattel dar, dessen Kuppen aus Mergel- und Kalkgesteinen (teilweise mit Lößüberdeckung) sowie aus Ton- und Sandsteinlagen bestehen. Aufgrund des geologisch abwechslungsreichen Untergrundes haben sich unterschiedliche Waldtypen entwickelt. Neben den großflächig vorhandenen, vielfältigen Buchenwäldern (Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen-Kalk-Buchenwäldern) kommen auch nutzungsbedingte Eichen-Hainbuchen-Bestände sowie kleinflächige Misch- und Nadelholzkulturen vor.

Der Bereich der Remlinger Heerse zeichnet sich durch seine südexponierte Lage und dadurch lichte Waldbestände aus, insbesondere die Eichenwälder haben hier eine sehr gut ausgebildete Krautschicht. Im Übergang vom Wald zu den Waldrändern gibt es aufgelassene Steinbrüche, dem Waldrand vorgelagert findet man Gebüsche trockenwarmer Standorte und kleinflächige gut ausgeprägte Halbtrockenrasen. Im Schutzgebiet kommen Pflanzenarten vor, die z. T. in der Asse ihr einziges Vorkommen in Niedersachsen haben. In den lichten Laubwaldbereichen finden ebenso seltene und störungsempfindliche Vogelarten Nistmöglichkeiten.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000, die Abgrenzung ist der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:4.000 zu entnehmen. Die Abgrenzung des NSG ist dort durch ein graues Band mit einer anliegenden Linie dargestellt. Die Grenze des NSG verläuft auf der Linie auf der Innenseite des grauen Bandes.

Im Westen grenzt das NSG an Waldflächen am Wittmarhorn an. Im Norden knickt die Grenze ab und verläuft in östlicher Richtung auf dem Kamm des Heeseberges. Dann verläuft sie auf einem Waldweg bis zur Zuwegung zum Asse-Info-Center und folgt diesem nach Süden hin. Die südliche Grenze verläuft entlang der dem Wald vorgelagerten Gebüsche bzw. dem Waldrand.

- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:4.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel und bei der Samtgemeinde Elm-Asse während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Die Erklärung zum NSG bezweckt
- a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,
  - b) den Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten bzw. Lebensräumen, Biotopen oder Lebensgemeinschaften schützenswerter Tier- und Pflanzenarten,
  - c) den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Der besondere Schutzzweck des NSG ist der Erhalt, die Wiederherstellung oder die Entwicklung
- naturnaher Buchen- und Eichenwälder mit einem hohen Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten,
  - von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur sowie den Lebensraum seltener Pflanzen darstellen,
  - von ruhigen Waldbereichen als Rückzugsraum störungsempfindlicher Tierarten,
  - von auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
  - von magerem Grünland, Halbtrockenrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte,
  - einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge sowie
  - der Erhalt des Bodenreliefs und der geowissenschaftlich bedeutsamen Erscheinungen,
  - die Förderung der Ruhe und der Ungestörtheit im NSG,
  - die Sicherung der Lebensräume teilweise hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*), Immenblatt (*Melittis melissophyllum*) und Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*).
- (3) **Erhaltungsziele** (besonderer Schutzzweck) des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

#### **6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien**

- Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigem, kurzrasigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, u.a.

mit Schlehe und Weißdorn, und z. T. Beständen mit Orchideen sowie einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung.

- Die charakteristischen, z. T. hochgradig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Brauner Feuerfalter (*Lycanea tityrus*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Kleiner Würfel-Dickkopffalter (*Pyrgus malvae*), Rötliches Fingerkraut (*Potentilla heptaphylla*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Genfer Günsel (*Ajuga genevensis*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum facatum*), Ovalblättriges Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium* spp. *obscurum*), und Trift-Wiesenhafer (*Helicotrichon pratense*) kommen in stabilen Populationen vor.

### **9130 Waldmeister-Buchenwald**

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Ahornarten. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Bärlauch (*Allium ursum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Märzenbecher (*Leucojum vernalis*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) kommen in stabilen Populationen vor.

### **9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald**

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder auf kalkreichen, trockenen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Stieleiche, Elsbeere und Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Weißes Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium*), Türkenbundlilie (*Lilium martagon*) und Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*) kommen in stabilen Populationen vor.

### **9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder**

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.

- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Mischbaumarten wie z. B. Buche, Hainbuche, Ahornarten oder Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Schwarze Platterbse (*Latyrus niger*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*), Immenblatt (*Melittis melissophyllum*), Gewöhnliches Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*) und Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*) kommen in stabilen Populationen vor.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
- (2) Das NSG darf nur auf dem gekennzeichneten Weg betreten werden. Verboten ist das Reiten sowie das Befahren, auch mit Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes.  
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Betreten durch
  - Flächeneigentümer,
  - Flächenbewirtschafter,
  - Pächter,
  - Bedienstete der Naturschutzbehörde und deren beauftragte Personen sowie Bedienstete anderer Behörden in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben.
- (3) Im FFH-Gebiet sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes die nachfolgenden Handlungen verboten:
  1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, technische oder künstliche Lichtquellen oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
  2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
  3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei oder der Jagd erforderlich ist.
  4. Hunde frei laufen zu lassen. Die Hunde sind auf den Wegen zu halten. Ausgenommen sind Jagd und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.
  5. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen
    - a. abseits des gekennzeichneten Weges im Sinne des § 4 Abs. 2 und
    - b. nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang.

6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
7. Auf Grünland und Kalktrockenrasen Klärschlamm, Rübenanhangserde oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen sowie zu kalken oder zu düngen.
8. Grünland, Kalktrockenrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat.
9. Die Bodendecke abzubrennen, zu grillen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft.
10. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
11. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen. Ausgenommen ist die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln oder gentechnische veränderte Organismen einzubringen. Auf die Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird verwiesen.
12. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten einschließlich des Neubaus von Wegen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.
13. Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des gekennzeichneten Weges und seiner Seitenbereiche zu verlegen.
14. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, zu starten und zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen für die forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für die Durchführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach Anhang A Abs. 1 c) Nr. 2.
15. Außerhalb des Waldes Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2 sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 5.
16. Holz im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) im Radius von 300 m um den Horst von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten (z. B. Schwarzstorch) einzuschlagen, zu rücken oder aufzuarbeiten.
17. Horstbäume zu fällen, soweit noch Horstreste erkennbar sind.
18. Den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 3 genannten Lebensraumtypen (LRT) zu verschlechtern.
  - a. Für alle LRT, die nicht Wald sind (6210), sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen

Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die der Begründung als Anlage 1 beigefügt sind.

- b. Für alle Wald-LRT (9130, 9150, 9170) gelten die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Sollte aus klimatischen Gründen eine Änderung der Baumartenzusammensetzung erforderlich sein, ist dies im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Vorgaben möglich.

Die LRT und die jeweiligen Erhaltungszustände sind in der Anlage 2 (Karte) zur Begründung dargestellt.

19. Kalktrockenrasen des LRT 6210 vor dem 15.05. und nach dem 31.10. zu mähen sowie eine Mahd häufiger als zwei Mal pro Jahr durchzuführen. Es ist weiterhin verboten, die Flächen zu düngen, Mähgut auf diesen zu belassen sowie in einem zeitlichen Abstand von weniger als 8 Wochen zu mähen. Zudem ist verboten, Flächen der LRT 6210 als Standweide zu nutzen. Eine kurzzeitige intensive Beweidung mit Schafen ist in Kombination mit einer Nachmahd möglich. Maßnahmen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 8 sind von diesen Verboten ausgenommen.
  20. Die Wegeseitenbereiche in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.07. (Brut- und Setzzeit) zu mähen und in der Zeit vom 16.07. bis zum 31.03. häufiger als einmal halbseitig zu mähen. Die sonstige Unterhaltung ist nach § 7 Nr. 2 freigestellt.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
  1. Der Ausbau des vorhandenen und gekennzeichneten Weges (siehe § 4 Abs. 2). Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist untersagt. Auf die Freistellung unter § 7 Nr. 2 wird hingewiesen.
  2. Der Holzeinschlag, das Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
  3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
  4. Das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen, soweit diese nicht dem Naturschutz dienen.
- (2) Für alle Wald-Lebensraumtypen (9130, 9150, 9170) im FFH-Gebiet gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme / Handlung der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

## **§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen**

- (1) Die nachfolgenden Maßnahmen sind zulässig, wenn diese unter Vorlage prüffähiger Unterlagen innerhalb der angegebenen Frist angezeigt worden sind:
  1. Die Neuanlage eines Geocache; mindestens einen Monat im Voraus.
  2. Die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten; mindestens einen Monat im Voraus.
  3. Maßnahmen, die aufgrund von Kalamitäten ergriffen werden; mindestens einen Monat im Voraus. In dringenden Fällen kann nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde von der Frist abgewichen werden.
- (2) Für alle Wald-Lebensraumtypen (9130, 9150, 9170) gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 7 Freistellungen**

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im NSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung oder eine Handlung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter oder ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Funktionssicherung, insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils, von
  - Versorgungsleitungen
  - Wegenim Rahmen geltender Vorschriften.

Freigestellt ist die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter in der vorhandenen Breite, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltbruch.

3. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 4 Nr. 16 – 18 und 18 b), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie der Regelungen des Anhangs A unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 2 und 3 und der Anforderungen nach § 9.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente.
5. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Pflegemaßnahmen, die mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind.
6. Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

## **§ 8**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Duldungspflichten**

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-LRT, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, werden in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das FFH-Gebiet festgelegt.
- (2) Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden in einem gesonderten Bewirtschaftungsplan (Managementplan) dargestellt. Der Bewirtschaftungsplan ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (4) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG im Einzelfall angeordnet werden.
- (5) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Durchführung von folgenden durch die Untere Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
    - a. die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) für das NSG dargestellten Maßnahmen,
    - b. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
    - c. nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen.
  2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (6) Die Regelungen der §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie des § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 - 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs.3 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 10 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 11 Erschwernisausgleich**

Der Erschwernisausgleich nach § 42 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald oder der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis nach § 5 oder eine Befreiung nach § 10 erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 das NSG außerhalb des gekennzeichneten Weges betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Befreiung nach § 10 erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 13 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das LSG „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsbestandteile“ in den Gemeinden Dettum, Denkte, Wittmar, Remlingen und Vahlberg (LSG WF-41) vom 25. Juni 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 31 vom 02. August 2001, wird für den Geltungsbereich der vorliegenden NSG-Verordnung aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.12.2019

(Dienstsiegel)

Landkreis Wolfenbüttel  
Die Landrätin

gez.  
Christiana Steinbrügge

## **Anhang A (zu § 4 Abs. 4 Nr. 18 und §§ 5 bis 7 der NSG-VO „Remlinger Heerse“) mit Glossar**

### **(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 3**

#### **a) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit**

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
4. eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt,

#### **b) bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:**

1. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.,
2. der Neu- und Ausbau von Wegen,
3. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen in dem LRT 9170.

#### **c) sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese unter Vorlage prüffähiger Unterlagen innerhalb der angegebenen Frist der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:**

1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind
3. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln im Wald, wenn dieser mindestens 10 Werktage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Gleichzeitig muss nachvollziehbar belegt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung bis zu einem Einsatz von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter gem. § 7 Nr. 2.

**(2) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 3, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit**

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden  
oder  
auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind.
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
2. bei künstlicher Verjüngung
  - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 9150 und 9170)  
oder
  - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9130)  
  
angepflanzt oder gesät werden.

**(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 3, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit**

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben.
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

## **Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen**

### **Altholz**

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

### **Altholzanteil**

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

### **Bodenbearbeitung**

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

### **Bodenschutzkalkung**

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

### **Durchforstung**

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)

### **Düngung**

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

### **Entwässerungsmaßnahmen**

Maßnahmen, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

### **Feinerschließungslinie**

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine, nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feiner-

schließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

### **Femelhieb**

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

### **Habitatbäume**

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

### **Habitatbaumanwärter**

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

### **Horstbäume**

Bäume mit Fortpflanzungsstätten von Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise der Rotmilan.

### **Invasive Art**

Art mit erheblichem Gefährdungs- bzw. Verdrängungspotenzial für natürlich vorkommende Arten (z. B. Späte Traubenkirsche, Waschbär, Nutria).

### **Kahlschlag**

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

### **Lebensraumtypische Baumarten**

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

### **Lochhieb**

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

### **Standort**

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).

## **Totholz**

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

## **Totholz, starkes**

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

## **Uraltbäume**

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z. B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

## **Verjüngung**

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

## **Verjüngung, künstliche**

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. der natürlichen Verjüngung).

## **Walderschließung**

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

## **Weg**

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

Zu den öffentlichen Wegen gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine.

## **Wegeinstandsetzung**

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

## **Wegeneu- oder -ausbau**

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

## **Wegeunterhaltung**

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.